

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLER STEUERTIPP

Einspruch bei Aktienverlusten

Steuerzahler, die ihr Geld in Aktien anlegen, können auch mal Verluste erzielen. Wenn das passiert, sind diese nicht mit anderen Einkünften, etwa aus Arbeitslohn oder Gewerbebetrieb, zu verrechnen. Das gilt auch schon bei kleineren Verlusten. Erst wenn Gewinne aus Aktienverkäufen erzielt werden, können die vorherigen Verluste davon abgezogen werden. Es gibt aber eine weitere Regelung zu beachten: Seit 2021 dürfen Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus solchen verrechnet werden – maximal bis zu 20.000 Euro. In einem aktuellen Beschluss (VIII

B113/23) hat der Bundesfinanzhof über die Beschränkungen der Verlustverrechnung entschieden und erneut verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits ein Verfahren zur Entscheidung vorliegen (2 BvL 3/21). Bei Verlusten sollte die Verrechnung mit den anderen positiven Kapitaleinnahmen beantragt werden. Bei der Ablehnung des Finanzamtes sollte unbedingt Einspruch mit Verweis auf die Aktenzeichen erhoben und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

STEUERTERMINE SEPTEMBER / Oktober 2024

September

10.09. (13.09.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer

Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag

Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)

24.09. (26.09.)* Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der

Sozialversicherungsbeiträge)

25.09. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Oktober

10.10. (14.10.) Lohn- und Kirchensteuer

Solidaritätszuschlag

Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)

24.10. (28.10.)¹ Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der

(25.10.) (29.10.)* Sozialversicherungsbeiträge)

25.10. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

31.10. / 01.11.¹ Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die

Kirchensteuerabzugsmerkmale

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitätigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens

im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.